

Datum 06.05.2019

**Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-039/2019**

**Gegenstand:** Öffentliche Befassung mit dem Generalentwässerungsplan

**Einreicher:** Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Der Generalentwässerungsplan (GEP) stellt eine fachlich fundierte und auf mathematischen Grundlagen basierende Planungsgrundlage für den zukünftigen Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz dar. Grundlage der Planung ist das bestehende öffentliche Kanalnetz der Stadt Chemnitz. Diese Planungsgrundlage, die der stetigen Entwicklung der Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz angepasst wird (Fortschreibung), ist wiederum Grundlage von Detailvorhaben (Investitionsmaßnahmen), um die Abwasserbeseitigung den gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Daraus folgend wird die Investitionsstaffelung unter Berücksichtigung prioritärer Festlegungen entsprechend den Vorgaben und Feststellungen im GEP festgelegt. Die Fortschreibung des GEP ist nicht beschlussrelevant.

Dies vorangestellt wird nachfolgend zu den Punkten 1) und 2) des Beschlussantrages Stellung genommen:

Zu 1)

Grundsätzlich bestehen seitens des ESC keine Einwände, über den aktuellen Stand der Bearbeitung des GEP im öffentlichen Teil des Betriebsausschusses zu informieren. Da der GEP selbst nicht beschlussrelevant ist, würde die Regelung des § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO diesem nicht entgegenstehen. Soweit allerdings Informationen zum GEP dem öffentlichen Wohl oder dem berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen, sind die Regelungen der §§ 37 Abs. 1 i. V. m. 41 Abs. 5 SächsGemO zu berücksichtigen.

Zu 2)

Der fortgeschriebene GEP bildet lediglich die Planungsgrundlage für konkrete Investitionsmaßnahmen zur Erreichung der gesetzlichen Anforderungen der öffentlichen Abwasseranlagen. Diese konkreten Investitionsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Prioritätenfestlegung im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesen. Dieser wird den jeweiligen Organisationseinheiten im Rahmen der in den Dienstanweisungen festgelegten Beteiligung vorgelegt und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Weiterhin werden die zuständigen Gremien umfassend informiert. Der Betriebsausschuss erhält vorhergehend zur Beratung des Investitionsplanes (Teil ABK und Sanierungsmaßnahmen) eine Beratungsvorlage, die eine Beschreibung und Kostenkalkulation (Kostenermittlung) für die einzelnen Investitionsmaßnahmen beinhaltet. Auf die Festlegungen im Beschluss B-338/2014 wird verwiesen. Eine Vorberatung zum Wirtschaftsplan findet im Betriebsausschuss statt. Dass diese grundsätzlich im nichtöffentlichen Teil behandelt wird, ergibt sich aus § 41 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO. Die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan obliegt dem Stadtrat. Damit findet bereits eine angemessene Gremien- und Ämterbeteiligung

statt. Die Öffentlichkeit wird aufgrund der Behandlung des Wirtschaftsplanes in dem grundsätzlich öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates, umfassend informiert. Somit wird dem Beschlussantrag zur angemessenen Gremien-, Ämterbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsinformation bereits hinreichend Genüge getan.

Grundsätzlich steht der ESC einer Information der Öffentlichkeit über die Vorgaben aus dem GEP offen gegenüber.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit resp. Anhörung derer, ist aus Sicht des ESC dagegen nicht notwendig und nicht vorgeschrieben. Bei dem GEP handelt es sich um eine Planung durch jeweilige Fachunternehmen (Ingenieurbüro) mit der entsprechenden fachlichen Qualifikation. Aufgrund der notwendigen Fachkenntnis sieht es der ESC nicht als zielführend an, die Öffentlichkeit dazu anzuhören, sodass eine solche abzulehnen ist.

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister